

A

# HAND- UND LEHRBUCH

DER

# STAATSWISSENSCHAFTEN

## IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Kiel, Geh. Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Königsberg, Präsident Dr. R. VAN DER BORGH in Berlin, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Merseburg, weil. Geh. Regierungsrat A. Freiherr VON FIRCKS in Berlin, weil. Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Prof. Dr. C. GRÜNBERG in Wien, Prof. Dr. M. VON HECKEL in Münster, Kais. Wirkl. Legationsrat Professor Dr. K. HELFFERICH in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Hofrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, weil. Prof. Dr. J. LEHR in München, weil. Bibliothekar Dr. P. LIPPERT in Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. E. NEUKAMP in Köln, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, Regierungs- und Geh. Medizinalrat Dr. RAPMUND in Minden i. W., weil. k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Geh. Hofrat Prof. Dr. R. SCHMIDT in Freiburg, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, weil. Kais. Geh. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Rechtsanwalt PAUL SCHMID in Berlin, weil. Kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Kais. Legationsrat Dr. A. ZIMMERMANN in Berlin.

BEGRÜNDET VON KUNO FRANKENSTEIN

FORTGESETZT

VON

MAX VON HECKEL.

**Zweite Abteilung: Finanzwissenschaft. V. Band.**

**Die Kommunalfinanzen**

(Grossbritannien, Frankreich, Preussen.)

VON

Richard von Kaufmann.

---

LEIPZIG,  
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD  
1906.

A

191  
35

Ä

28

# DIE KOMMUNALFINANZEN

(Grossbritannien, Frankreich, Preussen.)

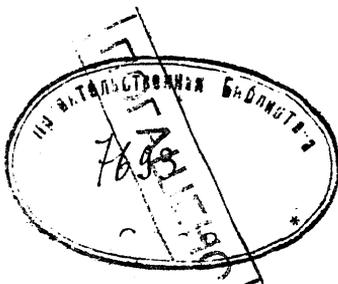
von

**Richard von Kaufmann.**

---

**I. Band.**

Organisation, Aufgaben und Ausgaben der  
Kommunalkörperschaften.



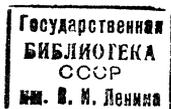
---

LEIPZIG,  
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD  
1906.

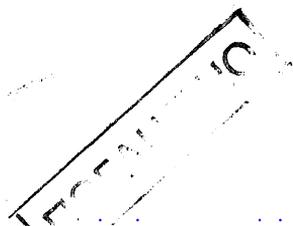
Ä

Иностран. отдел  
Инвент. № 923

Alle Rechte vorbehalten.



*и 32965-59*



## Vorwort.

---

Die jeweiligen Bearbeiter der Einzelabteilungen des „Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften“ haben sich über das Recht und die Ausgestaltung der Staatsverfassung und -Verwaltung sowohl generell, als auch die Verhältnisse der einzelnen Länder berücksichtigend zu verbreiten und somit auch über die rechtliche Stellung der gemeinhin so genannten Kommunalverbände zu berichten; sie haben sowohl von den Einrichtungen, welche das Finanzwesen hier und dort gefunden, zu handeln, als auch bei dem Vortrag der Lehren der Finanzwissenschaft die allgemeinen Gesichtspunkte zu entwickeln, nach denen einerseits der Staat, andererseits die Kommunalverbände die Mittel zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung aufbringen und verwenden.

Will somit der Bearbeiter eines Einzelbandes des Gesamtwerkes, welcher das k o m m u n a l e Finanzwesen im besonderen zu seinem Gegenstand haben soll, dessen Anschwellen zu einem neuen Lehrbuch des Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzwesens resp. deren Disziplinen und damit Wiederholungen und auch Divergenzen vermeiden<sup>1)</sup>, so sieht er sich gezwungen, mit dem Vortrag seiner Grundanschauungen über die allgemeinen in Betracht kommenden Fragen zurückzuhalten und seiner Arbeit den Charakter eines Komplements zu denen seiner Mitarbeiter zu geben, welches sich in voller Absichtlichkeit im wesentlichen auf die Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse beschränkt, wie sich dieselben, das Kommunalwesen und dessen Finanzgebarung angehend, hier und dort ausgestaltet haben.

Und mehr noch! Während einerseits der Zusammenhang zwischen Staats- und Kommunalverwaltung und deren Finanzen so eng ist, die betreffenden Verschlingungen vielfach so dichtmaschig sind, daß die bezüglich zwischen Staat und Kommunalverbänden sich zeigenden Verhältnisse eigentlich gar nicht von einander getrennt behandelt werden sollten, ist andererseits auch das Material, zumal das statistische, das für eine Behandlung der Kommunalfinanzen vorliegt, so lücken- und mangelhaft, daß es vielleicht zweckdienlicher gewesen wäre, wenn das Tatsachenmaterial, welches der vorliegende Band enthält, von den ver-

---

1) Vgl. auch AD. WAGNER, Finanzwissenschaft I (3. Aufl. 1883). S. 111 und unten Bd. II, S. 1, Anm. 1.

schiedenen Bearbeitern der Staatsfinanzen und deren Wissenschaft je an seinem Platz ihren Arbeiten eingeflochten worden wäre.

Wenn ich mich trotzdem zu der Verarbeitung jenes Materials in einer Einzelabteilung des mehrfach genannten Sammelwerks habe bereiftinden lassen, so bot sich mir eine neue Schwierigkeit in der Knappheit des für meine Arbeit zur Verfügung stehenden Raumes, angesichts dessen ich mich zu fragen hatte, ob ich meine Kollektaneen für alle Kulturstaaten befragen solle, oder ob ich mich darauf beschränken wolle, nur die typischen Formen, welche die Kommunalfinanzen in einigen von jenen angenommen haben, dem Leser vorzuführen. Im ersteren Falle hätten meine Untersuchungen innerhalb der mir gesteckten Grenzen an der Oberfläche hängen bleiben müssen und hätte statt eines übersichtlichen Bildes des Hauptsächlichen und Wissenswerten nur ein verwirrendes Gemisch vereinzelter Bausteine und Bauteile dargeboten werden können, während ich im anderen Falle etwas tiefer zu pflügen und weiter auszubauen in der Lage war. So konnte ich nicht zweifelhaft sein, welche Behandlungsart ich wählen sollte, und habe ich mich darauf beschränkt, neben einem zum Verständnis des sonst Gebotenen nötigen Mindestmaße von allgemeinen Ausführungen Großbritannien, Frankreich und Preußen, d. i. die drei Staaten in Betracht zu ziehen, deren Entwicklung auch auf unserem Gebiete für fast alle anderen Kultur-nationen vorbildlich geworden ist, und nur gelegentliche Ausblicke auf weitere Länder zu werfen.

Unter den oben genannten drei Staaten ist in Großbritannien die lokale Staatsverwaltung in von eigentlichen Staatsbeamten geleiteten Ämtern nur zentralisiert und wird von dort aus reglementiert, kontrolliert, auch unterstützt; im Lande selbst aber bleibt sie einem in meiner Arbeit näher zu definierenden, in der Literatur und zumal der auswärtigen so genannten lokalen „Selfgovernment“ überlassen, das seinerseits von verschiedenartig gebildeten Kreisen einer kommunalen Selbstverwaltung im kontinentalen Sinne — vielfach Zweckverbänden und -Gemeinden — durch- und überschritten wird. So tritt in Großbritannien eine von eigentlichen Staatsbeamten geführte Staatsverwaltung als solche lokal nur an denjenigen Stellen in die Erscheinung, welche lokales Selfgovernment und kommunale Selbstverwaltung für sie frei lassen, resp. ist jene im wesentlichen auf eine Beaufsichtigung dieser beschränkt.

In Frankreich löst umgekehrt eine zentralistische, nach unten sich abstufende staatliche, durch Staatsbeamte von Staats wegen besorgte Lokalverwaltung den überwiegend größten Teil der lokalen Verwaltungsaufgaben, die in England dem lokalen „Selfgovernment“ und der